

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische
Versorgungskammer

Betriebliche Altersversorgung und Weiterversicherung in der PKS Neue gesetzliche Vorgaben und Satzungsänderung zum 01. Januar 2018

Die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks – PKS – ist Ihre Ansprechpartnerin in Sachen betriebliche Altersversorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Deshalb möchten wir Sie auf wichtige Satzungsänderungen hinweisen, die der mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzte Verwaltungsrat der PKS in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 in den Tarifen 2002 und 2013 beschlossen hat. Weitere Änderungen zum 1. Januar 2018 brachte das Betriebsrentenstärkungsgesetz mit sich.

Die wesentlichen Regelungen im Überblick:

1. Betriebliche Altersversorgung: Bis zu 8 % der BBG mit Entgeltumwandlung steuerfrei

Ab dem 1. Januar 2018 liegt der Grenzbetrag für die Steuerfreiheit zur betrieblichen Altersversorgung bei 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - BBG - (6.240 € im Jahr bzw. 520 € im Monat). Über die Arbeitgeberzuwendung von 2 % hinaus kann damit steuerfrei eine Entgeltumwandlung von bis zu weiteren 6 % der BBG vorgenommen werden. Abweichend davon bleibt die Grenze bei der Sozialversicherungsfreiheit jedoch bei 4 % der BBG.

Wenn Sie diese zusätzlichen Beiträge an die PKS entrichten wollen, sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin und veranlassen Sie eine Erhöhung Ihrer Einzahlungen. Die zusätzlichen Beiträge (über die 2 %-ige Arbeitgeberzuwendung hinaus) reduzieren zwar Ihr Bruttogehalt, sind jedoch steuerfrei und erhöhen Ihre künftigen Versorgungsansprüche im Alter, bei Erwerbsminderung oder auf Hinterbliebenenversorgung.

2. Auszubildende

Die Auszubildenden in den Schornsteinfegerbetrieben unterliegen nicht der Pflichtversicherung. Dies wird nochmals ausdrücklich in der Satzung klargestellt. Arbeitgeber und Auszubildende können jedoch vereinbaren, dass die betriebliche Altersversorgung über die PKS erfolgt und der Auszubildende als Versicherter bei der PKS angemeldet wird. Als (Mindest-)Beitrag sind für den Auszubildenden 30 € monatlich an die PKS zu entrichten.

3. Beschäftigte in Standesvertretungen des Schornsteinfegerhandwerks

Über den Arbeitsvertrag können bei der PKS auch Beschäftigte in den Standesvertretungen versichert werden. Der Kreis versicherbarer Personen wird damit auf Mitarbeiter/innen u.a. beim Zentralverband des Deutschen Schornsteinfegerhandwerks (ZDS) e.V., des Zentralinnungsverbands (ZIV), aber auch der Regionalverbände des ZDS, der Landesinnungen und Innungen erweitert. Ebenso können Personen versichert werden, die bei Unternehmen im Schornsteinfegerhandwerk beschäftigt sind, an denen der Berufsstand mehrheitlich beteiligt ist (z.B. Schornsteinfegerverlag).

4. Weiterversicherung

Wichtige Änderungen betreffen die Weiterversicherung:

- **Antrag auf Weiterversicherung innerhalb von sechs Monaten**

Beschäftigte im Schornstiefegerhandwerk, die aus der betrieblichen Altersversorgung bei der PKS ausscheiden, weil sie z.B. einen Kehrbezirk übernehmen oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des Schornstiefegerhandwerks wechseln, haben künftig deutlich länger Zeit, sich für eine Fortsetzung ihrer Zusatzversorgung bei der PKS mit eigenen Beiträgen zu entscheiden. Der Weiterversicherungsantrag muss künftig innerhalb von sechs statt drei Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei der PKS eingehen.

- **Weiterversicherungsbeiträge auf bis zu 8 % der BBG erhöht**

Von der Änderung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes bei Versicherten in der betrieblichen Altersversorgung profitieren in der PKS auch Weiterversicherte. Die Einzahlungshöchstgrenze für die Weiterversicherung wurde in der Satzung angepasst, sodass künftig auch Weiterversicherte bis zu 8 % der BBG (in 2018: 6.240 €) pro Kalenderjahr einbezahlen können. Im Tarif 2002 gilt dies bei Weiterversicherten jedoch nur für die ersten 4% der BBG; für Beiträge darüber hinaus wird ein neues Versicherungsverhältnis im Tarif 2013 mit dem dort gültigen Rechnungszins begründet.

5. Volle Arbeitgeberzuwendung nur bei einer Beschäftigung ab 35 Wochenstunden

Ein Anspruch auf volle Arbeitgeberzuwendung in Höhe von 2 % der BBG besteht nur bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Wochenstunden oder mehr. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 35 Wochenstunden zahlt der Arbeitgeber nur einen zeitanteiligen Beitrag.

6. Erwerbsminderungsschutz im Tarif 2002

Die Änderungssatzung stellt klar, dass einbezahlte Beiträge zunächst für die Finanzierung des erhöhten Erwerbsminderungsschutzes verwendet werden. Erst die darüber hinaus geleisteten Beiträge dienen der Ansparung auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Teilzeitkräften mit einem Arbeitgeberbeitrag von weniger als 2 % der BBG empfiehlt die PKS daher die Aufstockung der Beitragszahlung durch eigene Mittel.

7. Absenkung der Unverfallbarkeitsgrenze für Betriebsrentenansprüche

Im Zuge der Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie hat der Verwaltungsrat zum 1. Januar 2018 eine Absenkung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Ansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung beschlossen.

- Die **Beiträge aus der Arbeitgeberzuwendung** werden unverfallbar, wenn das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens zwei Jahre bestanden hat, mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die bisherigen Voraussetzungen waren insbesondere mit einer Wartezeit von fünf Jahren deutlich höher.

Sofort unverfallbar sind hingegen **Beiträge aus der Entgeltumwandlung** sowie **aus der Weiterversicherung**.

8. Hinterbliebenenversorgung

Einige Änderungen ergeben sich auch bei der Hinterbliebenenversorgung:

- Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung haben in den Tarifen 2002 und 2013 sowohl Hinterbliebene einer **Ehe im bisherigen Sinne** als auch einer **gleichgeschlechtlichen Ehe** oder **eingetragenen Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- Bislang war die Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen, wenn die **Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft nach Eintritt des Versorgungsfalles** (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) **geschlossen** wurde und bis zum Tod des Versicherten nicht mindestens ein Jahr bestanden hat. Mit

der Änderung der Satzung zum 1. Januar 2018 können Hinterbliebene diese satzungsmäßige Vermutung einer „Versorgungsehe“ entkräften, wenn die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu schaffen.

9. Längere Erklärungs- und Entscheidungsfristen für Versicherte

Aus den Erfahrungen im Vollzug der Satzung wurden einige Fristen angepasst und für Versicherte günstiger gestaltet:

- Die (teilweise) **Kapitalabfindung an Versicherte** bei Rentenbeginn muss bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze (bei einem Versicherungsbeginn vor dem 01. Januar 2012 das vollendete 60. Lebensjahr; in allen anderen Fällen das 62. Lebensjahr) erklärt werden.
- Der Antrag auf **Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung** mit Erhöhung der Altersrente muss bei der PKS innerhalb der letzten sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze eingehen.
- Der **Aufschub der Altersrente** über die Altersgrenze des 60./62. Lebensjahres hinaus muss bei der PKS spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze beantragt werden.
- Die (teilweise) **Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Hinterbliebene**, wenn der Versicherte vor seinem Tod keine eigenen Leistungen von der PKS bezogen hat und keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann bis sechs Monate nach dem Tod des Versicherten beantragt werden.

10. Arbeitgeber: Anmeldefrist von Beschäftigten

Sofern die betriebliche Altersversorgung über die PKS durch den Tarifvertrag oder über den Arbeitsvertrag vereinbart ist, muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten bei der Pensionskasse **spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses** anmelden. Die Versicherung beginnt mit der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses, wenn die Anmeldung innerhalb der Monatsfrist erfolgt, andernfalls mit dem Posteingang der Anmeldung bei der PKS. Bei verspäteter Anmeldung durch den Arbeitgeber nimmt die PKS die Beiträge für den Beschäftigungszeitraum vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zwar noch an, sie werden aber nicht auf die **Wartezeit** für die Erwerbsminderung angerechnet, sondern nur auf die der Altersrente.

Damit es nicht zu Nachteilen für den Beschäftigten kommt, die den Arbeitgeber ggf. zum Schadensersatz verpflichten, sollte die Anmeldung zur PKS daher vom Arbeitgeber möglichst umgehend erfolgen und kann auch schon vor Beginn der Beschäftigungsaufnahme vorgenommen werden.

Die Satzung mit Rechtsstand 1. Januar 2018 steht Ihnen auf der Internetseite der PKS unter www.schornsteinfegerversorgung.de unter der Rubrik „Aktuelles“ zum Download zur Verfügung.

Ihre

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

Noch Fragen?

Wir erstellen für Sie gerne eine individuelle Hochrechnung.

So erreichen Sie uns:

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (VKg mit PKS)

Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: 089 – 9235 -8294/ -7216 / -7196

Fax: 089 - 9235 8979

E-Mail: pkv@versorgungskammer.de

www.schornsteinfegerversorgung.de